



WAS UNS AM HERZEN LIEGT

!!!DIE GESUNDHEIT IST DAS HÖCHSTE GUT – WIR KÜMMERN UNS UMEINANDER UND BLICKEN GEMEINSAM NACH VORNE!!!

„COVID-19 ist immer noch da – WIR aber auch!!“

Richtlinien und gemeinsam vereinbarte Verhaltensweisen helfen die speziellen Anforderungen der Corona-Epidemie zu bewältigen und den Sport im VfR schrittweise wieder in die Normalität zurückzuführen. Nach dem Trainingsbetrieb ist nun auch wieder der Spielbetrieb erlaubt.

Auf Grundlage der aktuellen Corona Verordnung und des Konzeptes zum Trainings- und Spielbetrieb des Württembergischen Fußballverbandes und des Deutschen Fußballbundes, haben wir dieses Konzept unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten unseres Sportgeländes erstellt.

Dieses Konzept ist speziell für den Spielbetrieb im Fußball erstellt, durch eine konsequente und transparente Kommunikation und Vorgehensweise wird es aber stellvertretend und vorbildlich für alle Sparten agieren und geltend sein.

Wir alle tragen eine gemeinsame Verantwortung für die eigene Person und das eigene Handeln, aber auch für das aller anderen Beteiligten in unserem privaten, sportlichen und beruflichen Umfeld.

Lasst uns durch eine konsequente Umsetzung dieses Konzeptes dieser Verantwortung gemeinsam im Rahmen unserer Möglichkeiten gerecht werden. Somit trägt jeder seinen Teil dazu bei, dass uns unsere Leidenschaft Fußball nicht wieder genommen wird!!!



Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 26. Juni 2021

§ 1 Anwendungsbereich

Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten sowie Tanz- und Ballettschulen und ähnliche Einrichtungen sowie die für die temporäre Ausübung von Sport genutzten Räumlichkeiten oder Orte dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der §§ 2 und 3 und für die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 betrieben werden. Diese Verordnung gilt auch für die Sportausübung in Fitness- und Yogastudios sowie in vergleichbaren Einrichtungen.

§ 2 Allgemeine Vorgaben

(1) Wer eine öffentliche oder private Sportanlage, Sportstätte, Tanz- oder Ballettschule betreibt, hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 14 Absatz 4 und § 10 Absatz 5 jeweils in Verbindung mit § 7 CoronaVO und § 4 Absatz 4 Nummern 6 bis 8 zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO durchzuführen. Die Arbeitsschutzanforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gelten entsprechend.

(2) Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises für den Zutritt und die Teilnahme an den Veranstaltungen, Aktivitäten und Angeboten richtet sich nach § 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO; sie gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind. Schülerinnen und Schüler der in § 5 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO genannten Schularten gelten hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises als getestete Personen, wobei dies in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument oder einen sonstigen schriftlichen Nachweis der Schule glaubhaft zu machen ist. Für mehrtägige Sportangebote für Kinder und Jugendliche gelten hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises die Regelungen der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Betreiber kann die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten an Dritte, insbesondere an weitere Sportanbieter, übertragen; seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorgaben bleibt davon unberührt.

(5) Für Räumlichkeiten und Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. An die Stelle des Betreibers tritt der Veranstalter.

(6) Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; im Freien besteht diese Pflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass, entgegen der Empfehlung des Absatzes 7, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

(7) Es wird empfohlen, abseits des Sportbetriebs einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

(8) Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 CoronaVO, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen, nicht jedoch Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume.

§ 4 Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen

(1) Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen sind zulässig. Für die Durchführung gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 4.

(2) Die Höchstzahl der Besucherinnen und Besucher richtet sich nach § 10 CoronaVO.

(3) Für die Durchführung gelten folgende Maßgaben:

1. Bei der Bemessung der Höchstzahl der zugelassenen Besucherinnen und Besucher bleiben die Sportlerinnen und Sportler, die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht;
2. im Sinne von § 4 CoronaVO immunisierten Personen ist der Zutritt stets gestattet;
3. nicht-immunisierten Personen im Sinne von § 5 CoronaVO ist der Zutritt zu Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet; dies gilt auch bei



- Veranstaltungen im Freien ab 5 000 Besucherinnen und Besuchern sowie dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann; § 3 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend;
4. die Möglichkeit zur Nachverfolgung von Infektionsketten, zum Beispiel durch die Personalisierung der Tickets oder über den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende vollständig digitale Lösungen, muss gewährleistet sein; im Falle einer vollständig digitalen Erhebung darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein;
 5. erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren;
 6. das gemäß § 2 Absatz 1 zu erstellende Hygienekonzept hat insbesondere die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten zur organisatorischen Umsetzung der Abstandsempfehlung nach § 2 CoronaVO sowie die Darstellung der regelmäßigen und ausreichenden Lüftung und/oder Luftdesinfektion bzw. -filterung von Innenräumen und zur rechtzeitigen und verständlichen Information über die geltenden Hygienevorgaben zu enthalten; im Übrigen ist auch die Kapazität der örtlichen Infrastruktur, vor allem Sanitäreinrichtungen, Gastronomie, öffentlicher Personennahverkehr, Individualverkehr, bei der Erstellung des Hygienekonzepts zu berücksichtigen;
 7. bei Veranstaltungen mit mehr als 5 000 Besucherinnen und Besuchern muss das Hygienekonzept dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung vorgelegt werden; soweit Mängel festgestellt werden, muss es umgehend nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes angepasst werden; bei Veranstaltungen mit weniger als 5 000 Besucherinnen und Besuchern ist es der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen;
 8. bei Wettkampfsereen oder bei Ligabetrieb kann der für die Heimspielstätte verantwortliche Veranstalter vor Beginn der Serie ein sich auf alle folgenden Spiele und Wettkämpfe der Serie beziehendes Hygienekonzept vorlegen; die Regelung der Nummer 7 gilt im Übrigen entsprechend, wobei sich die Zahl der Besucherinnen und Besucher nach der für die jeweilige Einzelveranstaltung zu erwartenden Zahl bestimmt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Sport vom 26. Juni 2021 (GBl. S. 585) außer Kraft.



Allgemeine Erklärungen und Definitionen:

- Der Spielbetrieb im Freien ist ohne Einschränkung gestattet
- Die Nutzung der Toilette ist ohne 3-G-Nachweis möglich
- Das Abholen von Kindern in der Kabine ist ohne 3-G-Nachweis möglich
- Bei Nutzung der Kabine und Dusche ist ein 3-G-Nachweis erforderlich

IMMUNISIERTE PERSONEN (GEIMPFT UND GENESEN)

- Immunisiert ist man, wenn man gegen COVID-19 vollständig geimpft ist oder nach einer überstandenen COVID-19-Erkrankung, welche mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.
- Ein Impf- oder Genesenennachweis ist bei Nutzung von Innenräumen vorzulegen.

NICHT IMMUNISIERTE PERSONEN (GETESTET)

- Nicht immunisiert ist man, wenn man weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist
- Ein Testnachweis ist bei Nutzung von Kabine und Dusche vorzulegen
- Diese Tests können von offiziellen Teststellen, Arbeitgebern, Schulen oder Dienstleistern abgenommen werden.
- Mitgebrachte Selbsttests können ebenfalls unter Aufsicht eines geschulten Vereinsverantwortlichen durchgeführt werden.

Grundsätzlich als getestet gelten:

- Kinder die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Schüler/innen (Kopie des Schülersausweises oder Schulbescheinigung als Nachweis erforderlich)



Allgemeine Grundsätze

Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds (Zonen 2 und 3)
- In Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld (Zone 1) einzuhalten
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck / Umarmungen) sind zu unterlassen
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch)
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (mindestens 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld
- Mitbringen einer eigener Getränkeflasche
- Kein Abklatschen, In-den-Arm-nehmen und gemeinsames Jubeln

Gesundheitszustand

- Liegt eines der folgenden Symptome vor, muss die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38° Celsius), Atemnot, Erkältungssymptome
- Die gleiche Empfehlung liegt vor, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen
- Bei positivem Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 im eigenen Haushalt muss die betreffende Person mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen werden

Organisatorische Maßnahmen

- **Hygienebeauftragte** im Verein ist Karin Raisch (Vorstand)
- Das **Hygienekonzept** für die individuellen Rahmenbedingungen „rund um das Spielfeld“ wurde mit dem zuständigen Ordnungsamt abgestimmt
- Das **Sportgelände** wird in **3 Zonen** unterteilt und darüber der Zutritt geregelt (siehe Bild)
- **Alle Trainer und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter** werden in die Vorgaben zum Spielbetrieb und die Maßnahmen des Vereins **eingewiesen**
- **Informationen** werden im Vorfeld auch für **gegnerische Mannschaften und die Schiedsrichter** bereitgestellt.

Kommunikation

- Alle teilnehmenden Personen, die sich auf der Sportstätte aufhalten werden durch Aushang des Hygienekonzeptes am Eingangsbereich des Sportgelände und auf der Homepage des VfR über die Hygieneregeln informiert werden
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. der Sportstätte verwiesen
- Am Eingangsbereich wird ein Desinfektionsständer bereitgestellt
- Bei Fragen kann sich jederzeit an den Hygienebeauftragten des Vereins gewandt werden

Für Spielbetrieb ohne Flutlicht:







Zonierung des Sportgeländes

Das Sportgelände wird in drei Zonen unterteilt und darüber der Zutritt von Personengruppen geregelt.

Zone 1: Spielfeld / Innenraum

- In Zone 1 (Spielfeld inklusive Laufwege) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler
 - Trainer
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter
 - Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - Hygienebeauftragter
 - Medienvertreter (siehe nachfolgende Anmerkung)
- Die Zone 1 wird an festgelegten Punkten betreten und verlassen (siehe Bild)
- Sofern Medienvertreter im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt benötigen, erfolgt dieser nur nach vorheriger Anmeldung beim Heimverein und unter Einhaltung des Mindestabstands

Zone 2: Umkleidebereich

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur die relevanten Personengruppen Zutritt:
 - Spieler
 - Trainer
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter
 - Hygienebeauftragter
- Die Nutzung ist nur mit einem 3-G-Nachweis möglich
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht
- Von der Gastmannschaft sind entweder von allen die 3-G-Nachweise oder eine schriftliche Bestätigung, dass alle Spieler/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen über einen Nachweis verfügen, vorzulegen.

Zone 3: Zuschauerbereich

- Die Zone 3 „Zuschauerbereich“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, die frei zugänglich und unter freiem Himmel (Ausnahme Überdachungen) sind
- Alle Personen betreten und verlassen die Zone 3 an festgelegten Punkten (siehe Bild)
- Unterstützende Schilder / Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln



Maßnahmen / Abläufe / Organisation vor Ort

Auch für den Spielbetrieb gelten die Vorgaben der aktuellen Corona-Verordnung. Darüber hinaus werden folgende Maßnahmen festgelegt:

Anreise / Kabinen / Sanitärbereich

- Bitte versucht auf Fahrgemeinschaften zu verzichten, ist dies nicht möglich müssen alle eine Mund-Nasenbedeckung tragen
- Ankunft der Heimmannschaft am Sportgelände 75 Minuten vor Spielbeginn, Ankunft der Auswärtsmannschaft 60 Minuten vor Spielbeginn. Zutritt nur über die beschriebenen Eingänge (oben an der Halle)
- Umziehen und Duschen in den Kabinen ist nur sehr begrenzt und mit einem 3-G-Nachweis möglich, die Höchstpersonenzahlen der Kabinen und Duschen sind zu beachten. Abstandsregeln gelten auch in den Duschen. Die Auswärtsmannschaft duscht zuerst
- Keine Mannschaftsansprachen in der Kabine. Diese sind im Freien, unter der Einhaltung des Mindestabstands, durchzuführen
- Bitte Kabinen nach jeder Nutzung gründlich lüften und reinigen

Spielvorbereitung / Spielbetrieb

- Die Mindestabstandsregelung auf dem Weg zum Spielfeld muss zu allen Zeitpunkten (zum Aufwärmen, zum Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel) angewendet und zeitlich entzerrt benutzt werden
- Das Ausfüllen des Spielberichtes-Online vor dem Spiel inklusive der Freigabe der Aufstellungen erledigen die Mannschaftsverantwortlichen nach Möglichkeit jeweils im Vorfeld bzw. auf eigenen (mobilen) Geräten. Der Schiedsrichter sollte nach Möglichkeit ebenso den Spielbericht an seinem eigenen (mobilen) Gerät ausfüllen
- Werden vor Ort Eingabegeräte von mehreren Personen benutzt, ist sicherzustellen, dass unmittelbar nach Eingabe der jeweiligen Person eine Handdesinfektion möglich ist
- Alle zum Spiel anwesenden Spieler und Betreuer sind auf dem Spielberichtsbogen genauestens einzutragen, um die Anwesenheit zu dokumentieren. Die Anzahl der Betreuer pro Team sollte die Anzahl 5 nicht überschreiten
- Zeitliche und örtliche Anpassung an Gegebenheiten beim Aufwärmen (evtl. oberen Platz nutzen)
- Zeitlich getrenntes Einlaufen bzw. kein gemeinsames Sammeln und Einlaufen
- Kein „Handshake“
- Kein gemeinsames Aufstellen der Mannschaften



- Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Betreuer haben sich während des Spiels in der Technischen Zone (siehe Bild) des eigenen Teams aufzuhalten. Ist bei Spielen (z.B. Kleinfeld) die Kennzeichnung einer Technischen Zone nicht möglich, halten sich alle Betreuer an der Seitenlinie auf, wobei Heim- und Gastmannschaft jeweils die gegenüberliegende Spielfeldseite benutzen sollten
- Auf den Ersatzbänken muss der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden
- Auf Abklatschen, in-den-Arm-nehmen und gemeinsames Jubeln mit Körperkontakt ist zu verzichten
- Rudelbildung o.ä. ist zu unterlassen
- Bitte bringt eigene beschriftete Trinkflaschen mit, diese können mit dem von uns zur Verfügung gestellten Sprudelflaschen befüllt werden
- In den Halbzeit- bzw. Verlängerungspausen verbleiben nach Möglichkeit alle Spieler, Schiedsrichter und Betreuer im Freien
- Falls kein Verbleib im Freien möglich ist, muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen geachtet werden (Mindestabstand einhalten) und Mund-Nasen-Schutz in der Kabine getragen werden
- Abreise Teams: räumliche und zeitliche Trennung der Abreise, siehe Anreise

Zuschauer

- Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Datum, Zeitraum der Anwesenheit und soweit vorhanden Telefonnummer und / oder E-Mail-Adresse) der anwesenden Zuschauer werden am Eingangsbereich erfasst (über Luca möglich)
- Personen mit einem 3-G-Nachweis zum Betreten des Sportheims erhalten am Eingangsbereich einen Stempel auf den Handrücken / ein Armbändchen
- Klare und strikte Trennung von Sport- und Zuschauer-Bereichen (siehe Zonierung)
- In allen Innenbereichen und in Warteschlangen muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden
- Möglichkeiten zum Händewaschen und / oder Desinfizieren werden bereitgestellt
- Folgende Markierungen zur Unterstützung bei der Einhaltung des Abstandsgebots sind angebracht:
 - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsschilder sowie Abstandsmarkierungen
 - Spuren zur Wegeführung auf der Sportstätte
 - Unterstützende Schilder / Plakate und Durchsagen helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln